

9. Nov. 1960

220

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die amtliche Sammlung! Ja

Gesetz: TO.A § 3, Anlage 1; Tarifvertrag über die Eingruppierung von Meistern und technischen Angestellten vom 14. Juni 1956 (VergGr. V c)

Leitsätze:

1. Meister im Sinne des TV 56 sind Arbeitnehmer, die eine angestelltenversicherungspflichtige Tätigkeit ausüben und auf handwerklichem Gebiet tätig sind. Mit dem Begriff "Meister" werden alle Arten von Meistern, die im Tarif genannt werden, erfasst (z.B. Handwerksmeister, Industriemeister, Maschinenmeister, Meister= sog. Funktionsmeister).
2. Auf handwerklichem Gebiet im Sinne des Tarifs liegt auch die Tätigkeit eines Lehrmeisters, der in einer Werkstatt Lehrlinge oder Schüler (Berufsfachschule) in handwerklichen Fertigkeiten praktisch unterweist und ausbildet.
3. Die Tätigkeitsmerkmale der VergGr. VI b TO.A (alt) sind nicht mit denen der VergGr. V c (neu) inhaltsgleich. Entgegenstehende Verlautbarungen von Ministerialinstanzen sind rechtsirrig.
4. Wenn ein Arbeitgeber eine rechtsirrigte Ansicht über die Auslegung von Tarifbestimmungen äußert, die für ihn ungünstig ist, so kann er daran grundsätzlich nicht festgehalten werden.
5. Durch "große Selbständigkeit" hebt sich ein Lehrmeister (Handwerksmeister) dann wesentlich aus der Gruppe VI b TO.A heraus, wenn er innerhalb seiner Ausbildungstätigkeit eine Entscheidungsbefugnis besitzt, die es ihm weitgehend überläßt, den Weg und die Mittel zur Erreichung des vorgegebenen Ausbildungszieles zu bestimmen.

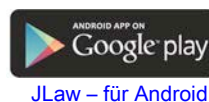
Aktenzeichen: 4 AZR 405/59

Urteil des BAG vom 9. November 1960

LAG Frankfurt am Main



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

220

AZR 405/59

V LA 254/59 Frankfurt/Main

erkündet am
. November 1960

ez. Mißler,
ngestellter
ls Urkundsbeamter
er Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 9. November 1960 durch den Senatspräsidenten Dr. Poelmann, die Bundesrichter Dr. Pecher und Dr. Martel sowie die Bundesarbeitsrichter Karpf und Schulz-Rupp für Recht erkannt:

Auf die Revision des beklagten Landes wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Frankfurt am Main vom 7. Juli 1959 - IV LA 254/59 - aufgehoben.

Die Sache wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger, der die Gesellenprüfung im Schlosserhandwerk und die Meisterprüfung im Kraftfahrzeughandwerk abgelegt hat, wurde am 1. August 1949 mit der Dienstbezeichnung "Oberwerkmeister" an der Gewerblichen Berufsschule W

angestellt. Seit dem 1. November 1949 war er als Leiter der Werkstätte für Lehrlinge des Kraftfahrzeughandwerks in die VergGr. VI a TO.A eingestuft.

Im Jahre 1950 wurde der Schule eine Berufsfachschule angeschlossen, die eine zweijährige, der Lehre vorausgehende theoretische und praktische handwerkliche Berufsausbildung in den verschiedenen gewerblichen Fachrichtungen vermittelt. Die Ausbildung schließt sich an den Besuch der Volksschule an und steht nur besonders befähigten, in einem Ausleseverfahren überprüften Jugendlichen offen. Sie endet mit einer Abschlußprüfung, deren praktischer Teil etwa der Gesellenprüfung entspricht und an deren Abnahme der Kläger beteiligt ist. Der erfolgreiche Besuch der Berufsfachschule schafft die Voraussetzung für den späteren Besuch einer Ingenieurschule auf dem sogenannten zweiten Bildungsweg.

Der Kläger bildet an dieser Berufsfachschule die Schüler der metallgewerblichen Fachrichtung praktisch aus. Dabei demonstriert er die Arbeiten am Werkstück, leitet die werkzeichnungsgerechte Anfertigung der Werkstücke durch die Schüler und macht seine Schüler mit allen vorkommenden praktischen Verrichtungen der metallgewerblichen Berufe vertraut. In dieser Art gibt er in drei Klassen wöchentlich insgesamt 36 Unterrichtsstunden; die restlichen 12 Wochenstunden dienen u. a. der Vorbereitung des Unterrichts, der Überwachung und Instandhaltung der Geräte sowie der Beschaffung von Werkstoff.

Der Kläger ist der Ansicht, seine Tätigkeit erfülle die Merkmale der VergGr. V c TO.A in der Fassung des am 1. Mai 1956 in Kraft getretenen Tarifvertrages über die Eingruppierung von Meistern und technischen Angestellten

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

vom 14. Juni 1956 (TV 56). Mit der Klage fordert er vom beklagten Lande als Arbeitgeber Zahlung des Gehaltsunterschiedes zwischen den Vergütungsgruppen VI a und V c TO.A für die Zeit vom 1. Mai bis 31. Dezember 1956 in Höhe von 208,-- DM.

Der Beklagte hat Klagabweisung beantragt. Er ist der Ansicht, Lehrmeister in den Werkstätten gewerblicher Berufsschulen würden nicht vom TV 56 erfaßt, da sie nicht auf handwerklichem Gebiet, sondern als Lehrkräfte tätig seien. Der Beklagte hat auch bestritten, daß die Tätigkeit des Klägers den Merkmalen der VergGr. V c TO.A entspreche.

Das Arbeitsgericht hat der Klage stattgegeben. Das Landesarbeitsgericht hat die hiergegen vom Beklagten eingelegte Berufung zurückgewiesen. Mit der Revision verfolgt der Beklagte seinen Klagabweisungsantrag weiter, während der Kläger um Zurückweisung der Revision bittet.

Während des Berufungsverfahrens ist die Stadtgemeinde W dem Beklagten auf dessen Streitverkündung hin als Streitgehilfin beigetreten und hat sich seinen Anträgen angeschlossen. Im Revisionsverfahren war die Streitgehilfin nicht vertreten.

Entscheidungsgründe:

Die Revision führte zur Aufhebung des angefochtenen Urteils und zur Zurückverweisung der Sache an die Vorinstanz.

1. Zu Unrecht bekämpft die Revision die Auffassung des Landesarbeitsgerichts, daß die vom Kläger ausgeübte Tätigkeit durch den TV 56 erfaßt wird.

Die vom TV 56 aufgestellten Tätigkeitsmerkmale führen bei den Vergütungsgruppen VIII, VII, VI b und V c TO.A Handwerksmeister, Industriemeister, Meister und Maschinenmeister auf. Nach der Protokollerklärung zum TV 56 sind Meister im Sinne dieses Tarifvertrages Arbeitnehmer, die eine angestelltenversicherungspflichtige Tätigkeit ausüben



- 4 -

und auf handwerklichem Gebiet tätig sind. Das bezieht sich nicht nur auf die ohne nähere Bezeichnung aufgeführten "Meister" (sogenannte Funktionsmeister), sondern auf alle genannten Arten von Meistern, wie schon in der Überschrift ("Tarifvertrag über die Eingruppierung von Meistern und technischen Angestellten") die ganze Gruppe der Meister den technischen Angestellten gegenübergestellt ist.

Ohne Rechtsirrtum geht das Landesarbeitsgericht davon aus, daß der Kläger eine angestelltenversicherungspflichtige Tätigkeit ausübt und das Merkmal des Handwerksmeisters insofern erfüllt, als er vor einer Handwerkskammer die Meisterprüfung für das Kraftfahrzeughandwerk abgelegt hat (vgl. BAG AP Nr. 54 zu § 3 TO.A). Hiergegen hat die Revision Angriffe auch nicht erhoben.

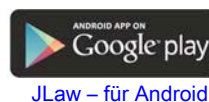
Die Revision wendet sich vielmehr gegen die Annahme des Berufungsgerichts, der Kläger sei auf handwerklichem Gebiet tätig; sie meint, der Kläger gehöre zu den Lehrpersonen, deren Tätigkeit vom TV 56 nicht erfaßt werde. Darin kann der Revision jedoch nicht gefolgt werden.

Die Revision meint, man müsse zur Beantwortung der Frage, ob eine Tätigkeit auf handwerklichem Gebiet liege, auf den Begriff des Handwerksbetriebes im Sinne der Handwerksordnung zurückgehen; dieser erfordere als Gewerbebetrieb begriffsnotwendig eine auf Erwerb gerichtete, d.h. mit Gewinnabsicht betriebene Tätigkeit, an der es bei den Lehrwerkstätten der Berufsfachschule jedoch fehle. Das ist irrig. Die Protokollerklärung zum TV 56 stellt es nicht darauf ab, ob der angestellte Meister in einem Handwerksgewerbe beschäftigt ist. Dieser Tarifvertrag ändert die Vergütungsgruppen der TO.A. Er will also die Angestellten erfassen, die bei den in § 1 TO.A genannten öffentlichen Verwaltungen und Betrieben beschäftigt sind, gleichgültig, ob diese handwerksmäßig betrieben werden oder nicht, ob sie auf Gewinn gerichtet sind oder Zwecken des Gemeinwohls dienen. Nicht auf den vom öffentlichen Arbeitgeber in einer Verwaltung, einer Anstalt oder einem Betriebe verfolgten Zweck

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)

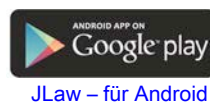


[JLaw – für iOS](#)

kommt es hier an, sondern allein auf die vom Angestellten ausgeübte Tätigkeit. Im Sinne der Protokollerklärung zum TV 56 ist der Angestellte dann auf handwerklichem Gebiet tätig, wenn seine Tätigkeit im Rahmen der handwerklichen Berufsarbeit liegt. Das ergibt sich aus der weiteren Bestimmung der Protokollerklärung, daß sich der Tarifvertrag insbesondere nicht auf Meister erstreckt, die landwirtschaftlich, gärtnerisch, forstwirtschaftlich "oder sonst außerhalb der handwerklichen Berufsarbeit" tätig sind. Im Rahmen der handwerklichen Berufsarbeit liegt aber nicht nur eine Tätigkeit, die der Herstellung, Veränderung oder Erhaltung von Werkstücken dient, sondern auch die Tätigkeit des Lehrmeisters, der in einer Werkstatt Lehrlinge oder Schüler in handwerklichen Fertigkeiten praktisch unterweist.

2. Irrig ist die Ansicht des Landesarbeitsgerichts, dem Kläger stehe die Vergütung nach der VergGr. V c TO.A schon deshalb zu, weil er vor dem Inkrafttreten des TV 56 richtig in die VergGr. VI b (alt) einzustufen gewesen wäre und das beklagte Land in einem Erlaß des Ministers der Finanzen vom 27. Juli 1956 (Staatsanzeiger f. d. Land Hessen S. 770) anerkannt habe, daß nach dem Willen der Tarifvertragsparteien die bisherigen Tätigkeitsmerkmale der VergGr. VI b für die unter den TV 56 fallenden Handwerksmeister, Industriemeister, Maschinenmeister und Meister inhaltlich den Tätigkeitsmerkmalen der neuen VergGr. V c entsprächen und somit diese Handwerksmeister usw., soweit sie richtig in die VergGr. VI b eingereiht gewesen seien, mit Wirkung vom 1. Mai 1956 in die VergGr. V c aufrückten.

Die in diesem Erlaß als übereinstimmende Auffassung der Tarifvertragsparteien bezeichnete Ansicht ist für die Auslegung des Tarifvertrages nicht maßgebend, weil sie in dem Vertrage keinen irgendwie erkennbaren Ausdruck gefunden hat (BAG AP Nr. 4, 10 zu § 1 TVG Auslegung; AP Nr. 52 zu § 3 TO.A). Daß die früheren Merkmale der VergGr. VI b mit den neuen Merkmalen der VergGr. V c nicht inhaltsgleich



- 6 -

sind, ergibt sich aus einem Vergleich dieser Merkmale ohne weiteres. Die alten Merkmale der VergGr. VI b TO.A lauten:

"Werk- und Maschinenmeister an besonders wichtigen Dienststätten (Werkstättenvorsteher, Oberwerkmeister, Maschinenbetriebsleiter, Obermaschinenmeister)."

In die neue Gruppe V c fallen dagegen

"Handwerksmeister, Industriemeister und Meister, die sich durch den Umfang und die Bedeutung ihres Aufgabengebiets und große Selbständigkeit wesentlich aus der Gruppe VI b herausheben.
Maschinenmeister, denen mindestens 2 Maschinenmeister der Vergütungsgruppe VII oder einer höheren Vergütungsgruppe unterstellt sind."

Während hier für die Maschinenmeister als neues Merkmal ein genau bestimmtes Überordnungsverhältnis verlangt wird, sind für die übrigen Meister neue Merkmale aufgestellt worden, durch die sie sich aus der VergGr. VI b wesentlich herausheben müssen. Dabei ist zu beachten, daß das Merkmal der "besonders wichtigen Dienststätte" nicht etwa aus den früheren Merkmalen der VergGr. VI b in die neue Gruppe V c übernommen, sondern als "besonders wichtige Arbeitsstätte" in den neuen Merkmalen der VergGr. VI b verblieben ist. Es handelt sich also bei den Handwerksmeistern der VergGr. V c um eine neu geschaffene Spitzengruppe mit besonderen Merkmalen. Diese können freilich durch eine Tätigkeit, die bisher von den früheren Merkmalen der VergGr. VI b TO.A erfaßt wurde, erfüllt werden; das ergibt sich aber nicht schon aus der Erfüllung der alten Merkmale der VergGr. VI b, sondern muß besonders geprüft werden.

Der Kläger kann sich auch nicht darauf berufen, daß der Beklagte in Bemerkungen zur Erläuterung und Durchführung des Tarifvertrages bei seiner Bekanntmachung die angebliche übereinstimmende Auffassung der Tarifvertragsparteien verlautbart hat. Es kann dahingestellt bleiben, inwieweit der Beklagte damit diese angebliche Auffassung der Tarifvertragsparteien zu seiner eigenen gemacht hat. Denn

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

jedenfalls kann ein Arbeitgeber an der Äußerung einer rechtsirrigen Auslegung eines Tarifvertrages nicht festgehalten werden. Daher kann es entgegen der Meinung des Landesarbeitsgerichts auch nicht unter dem Gesichtspunkt des *venire contra factum proprium* als unzulässige Rechtsausübung angesehen werden, wenn der Beklagte sich darauf beruft, daß der Kläger die Tätigkeitsmerkmale der begehrten Vergütungsgruppe nicht erfülle. Schließlich ist auch nicht ersichtlich, daß der Beklagte etwa mit dem Erlaß seinen Angestellten ein Angebot auf Gewährung einzelvertraglicher Rechte über den wirklichen Inhalt des Tarifvertrages hinaus hätte machen wollen.

3. Somit kommt es allein darauf an, ob der Kläger die Tätigkeitsmerkmale der VergGr. V c TO.A erfüllt. Das Berufungsgericht hat das bejaht; seine Ausführungen vermögen aber insoweit seine Entscheidung nicht zu tragen.

Der Handwerksmeister der VergGr. V c muß sich aus der VergGr. VI b herausheben. Er muß also zunächst einmal die Tätigkeitsmerkmale einer der beiden neuen Fallgruppen der VergGr. VI b erfüllen. Von diesen kommt, da der Kläger Handwerker oder Facharbeiter nicht zu beschäftigen hat, nur die folgende Fallgruppe in Betracht: Handwerksmeister, die sich aus der VergGr. VII (Handwerksmeister, soweit nicht anderweitig eingereiht) dadurch herausheben, daß sie an einer besonders wichtigen Arbeitsstätte mit einem höheren Maß von Verantwortlichkeit beschäftigt sind. Aus diesen Tätigkeitsmerkmalen muß sich also der Kläger, wenn er die Vergütung nach Gruppe V c beanspruchen will, durch den Umfang und die Bedeutung seines Aufgabengebiets und große Selbständigkeit herausheben, und zwar wesentlich.

a) Zum Umfang der Tätigkeit sagt das angefochtene Urteil nur, die Tätigkeit des Klägers habe einen beträchtlichen Umfang; er habe nicht nur eine große Zahl von Schülern in den praktischen Verrichtungen zu unterweisen, sondern sie im Rahmen der Grundausbildung mit den handwerklichen Fertigkeiten einer ganzen Fachrichtung, in der mehrere ein-



- 8 -

schlägige Berufe zusammengefaßt seien, vertraut zu machen. Es genügt aber nicht, daß die Tätigkeit des Klägers einen beträchtlichen Umfang hat. Vielmehr bedarf es der Feststellung, daß sich der Umfang des Aufgabengebietes aus dem eines Handwerksmeisters, der an besonders wichtiger Arbeitsstätte mit höherem Maß von Verantwortlichkeit beschäftigt ist (VergGr. VI b), wesentlich heraushebt. Das ist den Feststellungen des Landesarbeitsgerichts nicht zu entnehmen. Daraus, daß der Kläger an Schulentlassene die praktische handwerkliche Grundausbildung der metallgewerblichen Fachrichtung vermittelt, ergibt sich allein noch nichts für einen besonderen Umfang seines Aufgabengebiets. Anscheinend soll der Hinweis des Landesarbeitsgerichts auf die Zusammenfassung der Ausbildung für mehrere Berufe der metallgewerblichen Fachrichtung auf eine besondere Vielseitigkeit des Aufgabengebiets hindeuten. Eine solche ergibt sich aber nicht schon daraus, daß der Kläger handwerkliche Fertigkeiten im Rahmen der Grundausbildung vermittelt, mag das auch der Ausbildung für verschiedene metallgewerbliche Berufe dienen. Denn es kann so liegen, daß sich diese Grundausbildung eben nur auf das erstreckt, was den verschiedenen Berufen gemeinsam ist; dann würde sie aber auch nicht über den Rahmen der Grundausbildung in einem einzelnen metallgewerblichen Handwerk hinausgehen. Zu beachten ist dabei, daß sich die eigentliche Lehrzeit erst an den Schulbesuch anschließt. Es fehlt somit dafür, daß sich das Aufgabengebiet des Klägers dem Umfange nach wesentlich aus der VergGr. VI b heraushebt, an den notwendigen näheren Feststellungen.

b) Soweit das angefochtene Urteil eine solche Heraushebung der Tätigkeit des Klägers nach der Bedeutung seines Aufgabengebiets bejaht, sind hiergegen Bedenken aus Rechtsgründen nicht zu erheben. Zur Begründung seiner Auffassung, daß dem Aufgabengebiet des Klägers eine sehr wichtige Bedeutung zukomme, weist das Landesarbeitsgericht nicht nur allgemein darauf hin, daß eine gezielte und fachlich gründliche Ausbildung des Nachwuchses Voraussetzung für die Wei-

- 9 -

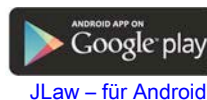


JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

terentwicklung der Technik sei und gerade eine solche Tätigkeit nicht hoch genug veranschlagt werden könne. Es führt weiter aus, daß für solche Stellen erfahrungsgemäß stets die besten Lehrmeister ausgewählt würden; auch handele es sich hier um keine Berufsschule, sondern um eine Berufsfachschule, wie es nur wenige gebe; da ihr erfolgreicher Besuch Voraussetzung für die Weiterbildung der besonders ausgewählten Schüler bis zur Hochschulreife sei, würden an den Kläger nicht nur in fachlicher, sondern vor allem in pädagogischer Hinsicht sehr hohe Anforderungen gestellt. Damit hat das Landesarbeitsgericht zum Ausdruck gebracht, daß nicht nur die Lehrwerkstatt, in der der Kläger beschäftigt ist, eine besonders wichtige Arbeitsstätte (VergGr. VI b) sei, sondern daß darüber hinaus auch dem Aufgabengebiet des Klägers die für die VergGr. V c geforderte besondere Bedeutung zukomme. Die von ihm hervorgehobenen besonderen Umstände sind allgemein geeignet, eine Arbeitsstätte als besonders wichtig und das Aufgabengebiet eines Handwerksmeisters als besonders bedeutend im Sinne der genannten Tätigkeitsmerkmale erscheinen zu lassen. Die Beurteilung des festgestellten Sachverhalts durch das Landesarbeitsgericht hält sich in dem ihm bei der Anwendung allgemeiner (unbestimmter) Rechtsbegriffe gegebenen Beurteilungsspielraum. Es liegt daher in diesem Punkte weder eine Verkenntung der tariflichen Begriffe noch eine offensichtlich fehlerhafte Bewertung vor.

c) Zum Merkmal der großen Selbständigkeit führt das Landesarbeitsgericht aus, der Kläger sei bei seiner Tätigkeit völlig selbständig. Das drücke sich insbesondere darin aus, daß er fortgesetzt an seiner eigenen Weiterbildung im Zusammenhang mit dem Fortschritt der Technik arbeiten und jederzeit in der Lage sein müsse, den Fragen und Einwendungen seiner Schüler gerecht zu werden. Er sei lediglich an den Lehrplan gebunden, gestalte aber im übrigen seinen Unterricht frei und erhalte von niemandem Weisungen, wie er die Fachschüler anzuleiten habe. Die Bindung an den Lehr-



- 10 -

plan könne aber seine große Selbständigkeit in der Gestaltung des Unterrichts nicht schmälern, da schließlich jede menschliche Tätigkeit eine Zielsetzung habe und von dieser abhängig sei.

Damit verkennt das Landesarbeitsgericht den tariflichen Begriff der "großen Selbständigkeit". Die vom angefochtenen Urteil hervorgehobene Notwendigkeit der eigenen Weiterbildung betrifft das zur Ausübung der Tätigkeit erforderliche Wissen, nicht aber das Maß an Selbständigkeit bei ihrer Ausübung und muß deshalb überhaupt außer Betracht bleiben. Das Landesarbeitsgericht verkennt auch, daß der Tätigkeit eines im Angestelltenverhältnis beschäftigten Handwerksmeisters ohnehin eine gewisse Selbständigkeit anhaftet. Es kann daher nicht genügen, daß der Kläger für die ihm nach einem Lehrplan obliegende praktische Grundausbildung der Schüler keine Weisungen erhält, wie er den Unterricht im einzelnen zu gestalten hat. Eine wesentliche Heraushebung aus der VergGr. VI b durch große Selbständigkeit erfordert mehr als das Nichtgebundensein an Einzelweisungen. Sie kann bei einem in der Produktion beschäftigten Meister durch eine Dispositionsbefugnis über das betriebliche Geschehen in einem wichtigen Aufgabengebiet gegeben sein. Von einem Lehrmeister erfordert dieses Tätigkeitsmerkmal eine Entscheidungsbefugnis innerhalb seiner Ausbildungstätigkeit, die es ihm weitgehend überläßt, den Weg und die Mittel zur Erreichung des vorgegebenen Ausbildungsziels zu bestimmen. Das zu beurteilen, reichen die Feststellungen des angefochtenen Urteils nicht aus. Hierzu bedarf es insbesondere einer Beurteilung der dem Kläger durch den Lehrplan gegebenen allgemeinen Weisungen.

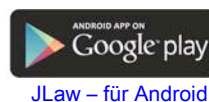
4. Hiernach war das angefochtene Urteil aufzuheben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten des Revisionsverfahrens, an das Berufungsgericht zurückzuverweisen.

Das Landesarbeitsgericht wird sich auch darüber auslassen müssen, ob dem Kläger Ansprüche nach dem TV 56 kraft

- 11 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Tarifgebundenheit oder auf Grund einzelvertraglicher Abrede zustehen.

Ferner ist darauf hinzuweisen, daß das angefochtene Urteil nicht gemäß § 101 Abs. 1 ZPO über die durch die Streithilfe entstandenen Kosten entschieden hatte.

gez. Dr. Poelmann

Dr. Martel

Dr. Pecher

Hugo Karpf

Schulz-Rupp

